

**Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO).**

Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden wie folgt zu ahnden:

I.

Als **Straftaten** gemäß §§ 75, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. der CoronaSchVO einzuordnen und an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben sind

- vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Betretungsverbote für Reiserickehrer aus Risikogebieten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 CoronaSchVO
- vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Verbot von Ansammlungen in der Öffentlichkeit und Zusammenkünften von mehr als 2 Personen (§ 12 CoronaSchVO), falls die Ansammlung/Zusammenkunft aus mehr als 10 Personen besteht, und
- vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Verbot, (öffentliche) Veranstaltungen/Versammlungen durchzuführen (§ 2 Abs. 4 CoronaSchVO für öffentliche Veranstaltungen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen; § 11 Abs. 1 CoronaSchVO allgemein für Veranstaltungen und Versammlungen)

II.

Alle anderen Verstöße gegen die CoronaSchVO sind **als Ordnungswidrigkeiten wie folgt zu ahnden.**

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbeseheids	Regelsatz in Euro
<p><b>§ 2 Abs. 1</b></p> <p><b>Schutzmaßnahmen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen u.a.</b></p> <p>Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, bes. Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen haben erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen</p>	<p>Trotz Vorhandenseins des notwendigen Materials keine Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Vorschrift</p>	<p>Einrichtungsleitung</p>	<p>2.000 Euro</p>
<p><b>§ 2 Abs. 2 S. 1</b></p>	<p>Verstoß gegen das</p>	<p>Besucherin/</p>	<p>200 Euro</p>

<p><b>Besuchsverbot in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen u.a.</b></p> <p>In Einrichtungen nach Absatz 1 sind Besuche untersagt, die nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind</p>	Besuchsverbot	Besucher	
<p><b>§ 2 Abs. 2 S. 2</b></p> <p><b>Ausnahmen vom Besuchsverbot in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen u.a.</b></p> <p>Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten)</p>	Nichtbeachtung der Vorgaben zu Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung des § 2 Abs. 2 S. 2	Einrichtungsleitung	800 Euro
<p><b>§ 2 Abs. 3</b></p> <p><b>Schließung von Kantinen und Cafés für Patienten</b></p> <p>Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner/Patienten und Besucher müssen geschlossen werden. Ausnahmsweise darf die Einrichtungsleitung den Betrieb für die Beschäftigten der Einrichtung aufrechterhalten</p>	Unzulässiger Betrieb der in Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen ohne die Zugangsbeschränkung nach Satz 2	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.000 Euro
<p><b>§ 2 Abs. 4</b></p> <p><b>Veranstaltungsverbot</b></p> <p>Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt</p>	Teilnahme an einer öffentlichen Veranstaltung	Teilnehmende Person	400 Euro
<p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 1</b></p> <p><b>Schließung von Bar, Clubs und Kultureinrichtungen</b></p>	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 Euro

<p>Der Betrieb ist untersagt von: Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen</p>			
<p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 2</b></p> <p><b>Schließung von Messen und Freizeitanlagen</b></p> <p>Der Betrieb ist untersagt von: Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen</p>	<p>Betrieb einer der genannten Einrichtungen</p>	<p>Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft</p>	<p>4.000 Euro</p>
<p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 3</b></p> <p><b>Schließung von Fitnessstudios, Schwimmbädern u.a.</b></p> <p>Der Betrieb ist untersagt von: Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen</p>	<p>Betrieb einer der genannten Einrichtungen</p>	<p>Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft</p>	<p>5.000 Euro</p>
<p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 4</b></p> <p><b>Schließung von Spiel- und Sportplätzen</b></p> <p>Der Betrieb ist untersagt von: Spiel- und Bolzplätze</p>	<p>Betrieb einer der genannten Einrichtungen bzw. Unterlassen einer Sperrung der Anlagen mit regelmäßiger Kontrolle</p>	<p>Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft bzw. für Sperrung/Kontrolle verantwortlich ist</p>	<p>4.000 Euro</p>
<p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 5</b></p> <p><b>Schließung von außerschulischen Bildungseinrichtungen</b></p> <p>Der Betrieb ist untersagt von: Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen</p>	<p>Betrieb einer der genannten Einrichtungen</p>	<p>Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft</p>	<p>2.500 Euro</p>
<p><b>§ 3 Abs. 1 Nr. 6</b></p> <p><b>Schließung von Spielhallen und Wettbüros</b></p>	<p>Betrieb einer der genannten Einrichtungen</p>	<p>Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft</p>	<p>5.000 Euro</p>

Der Betrieb ist untersagt von: Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen			
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 7</b> <b>Schließung von Bordellen</b>  Der Betrieb ist untersagt von: Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 Euro
<b>§ 3 Abs. 2</b> <b>Verbot des Sportbetriebs auf Anlagen</b>  Untersagt sind jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen	Organisation von Sportveranstaltungen bzw. Zusammenkünften	Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
<b>§ 3 Abs. 2</b> <b>Verbot von Zusammenkünften in Sportvereinen</b>  Untersagt sind jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen	Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Zusammenkünften	Teilnehmende Person	250 Euro
<b>§ 4</b> <b>Schutzmaßnahmen in Bibliotheken</b>  Bibliotheken einschl. Bibliotheken an Hochschulen haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Besucherregistrierung mit Kontaktdateien, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern,	Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Vor- schrift	Einrichtungsleitung	1.000 Euro

Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten			
<p><b>§ 5 Abs. 1 S. 2</b></p> <p><b>Personenzahlbeschränkung in geöffneten Apotheken und Drogerien</b></p> <p>Zulässig bleiben der Betrieb von: Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien, aber nur eine Person pro 10 Quadratmeter der Lokalfäche zulässig</p>	Überschreitung der dort angegebenen Personenzahl	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 -1.000 Euro je nach Geschäftsgröße
<p><b>§ 5 Abs. 2</b></p> <p><b>Unzulässiger Warenverkauf auf Wochenmärkten</b></p> <p>Die Veranstaltung von Wochenmärkten bleibt zulässig unter Beschränkung auf Waren für die Grundversorgung (Absatz 1 entsprechende Anbieter)</p>	Teilnahme als Anbieter auf einem Wochenmarkt mit unzulässigem Warenangebot	Inhaber des Marktstandes	500 Euro
<p><b>§ 5 Abs. 3</b></p> <p><b>Schutzvorkehrungen in Baumärkten und Gartenbaumärkten</b></p> <p>Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal); unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen ihren Betrieb fortsetzen</p>	Einlass anderer als der in Satz 1 genannten Personen ohne entsprechende Schutzvorkehrungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro
<p><b>§ 5 Abs. 4 S. 1</b></p> <p><b>Schließung von allen anderen Einzelhandelsgeschäften, die nicht der</b></p>	Betrieb von nicht unter § 5 Abs. 1 bis 3 fallenden Verkaufsstellen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.500 Euro

<p><b>Grundversorgung dienen</b></p> <p>Der Betrieb von nicht in den <u>Absätzen 1</u> (<i>Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten, Apotheken, Sanitätshäusern, Drogerien, Tankstellen, Banken, Sparkassen sowie Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Kioske, Zeitungsverkaufsstellen, Tierbedarfsmärkten und Einrichtungen des Großhandels</i>) oder <u>Absätzen 3</u> (<i>Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten</i>) bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal); unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen ihren Betrieb fortsetzen) genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt</p>			
<p><b>§ 5 Abs. 4 S. 2</b></p> <p><b>Warenauslieferung nur kontaktfrei erlaubt</b></p> <p>Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel, die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann</p>	<p>Verstoß gegen den Grundsatz der kontaktlosen Abholung bestellter Waren</p>	<p>Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.</p>	<p>500 Euro</p>
<p><b>§ 5 Abs. 5</b></p> <p><b>Geschäfte mit gemischtem Sortiment dürfen Waren der Grundversorgung verkaufen</b></p>	<p>Verstoß gegen das Verkaufsverbot</p>	<p>Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.</p>	<p>2.000 Euro</p>

<p>Abweichend von Absatz 4 dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in den Absätzen 1 und 3 genannten Verkaufsstellen entsprechen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen betrieben werden. Bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig</p>			
<p><b>§ 5 Abs. 6</b></p> <p><b>Schutzvorkehrungen für alle geöffneten Einrichtungen und Geschäfte</b></p> <p>Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen</p>	<p>Nichtumsetzung der dort normierten Maßnahmen</p>	<p>Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.</p>	<p>1.000 Euro</p>
<p><b>§ 7 Abs. 2 S. 1</b></p> <p><b>Optiker, Schuhmacher u.a. dürfen in Geschäftslokalen handwerkliche Dienstleistungen fortführen</b></p> <p>Augenoptikern, Hörgeräteakustikern, orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern mit Geschäftslokal ist dort der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör</p>	<p>Verstoß gegen das Verkaufsverbot</p>	<p>Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.</p>	<p>2.000 Euro</p>
<p><b>§ 7 Abs. 2 S. 2</b></p> <p><b>Schutzvorkehrungen in Geschäftslokalen von Optikern, Schuhmachern u.a.</b></p> <p>In den Geschäftslokalen sind</p>	<p>Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen</p>	<p>Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.</p>	<p>1.000 Euro</p>

<p>die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen</p>			
<p><b>§ 7 Abs. 3 S. 1</b></p> <p><b>Mindestabstand von 1,5 Metern zu Kunden bei Dienstleistungen</b></p> <p>Untersagt sind: Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insb. von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons)</p>	<p>Erbringung der dort genannten Dienst-/ Handwerksleistungen</p>	<p>Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.</p>	<p>2.000 Euro</p>
<p><b>§ 7 Abs. 3 S. 2</b></p> <p><b>Physio- und Ergotherapeuten dürfen medizinisch notwendige Leistungen durchführen</b></p> <p>Therapeutische Berufsausübungen, insb. von Physio- und Ergotherapeuten, bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden</p> <p><b>und S. 3</b> Das gleiche gilt für gesundheitsorientierte Handwerksleistungen (Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädischen Schuhmacher etc.), die zur Versorgung der betreffenden Person dringend geboten sind</p>	<p>Leistungserbringung ohne Nachweis der medizinischen Notwendigkeit bzw. Leistungserbringung ohne Schutzmaßnahmen</p>	<p>Person, die die Dienst- oder Handwerksleistung erbringt</p>	<p>1.000 Euro</p>
<p><b>§ 8 Alt. 1</b></p> <p><b>Touristische Übernachtungsangebote sind verboten</b></p> <p>Untersagt sind:</p>	<p>Vorhalten von Übernachtungsangeboten</p>	<p>Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.</p>	<p>4.000 Euro</p>



Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken			
<p><b>§ 8 Alt. 2</b></p> <p><b>Busreisen sind untersagt</b></p> <p>Untersagt sind: Übernachtungsangebote zu Reisebusreisen</p>	Angebot von Reisebusreisen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
<p><b>§ 9 Abs. 1 S. 1</b></p> <p><b>Schließung von gastronomischen Einrichtungen</b></p> <p>Der Betrieb ist untersagt von: Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen</p>	Betrieb einer dort genannten gastronomischen Einrichtung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
<p><b>§ 9 Abs. 1 S. 2</b></p> <p><b>Mindestabstand von 1,5 Metern in Betriebskantinen</b></p> <p>Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind</p>	Betrieb trotz Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
<p><b>§ 9 Abs. 2 S. 1</b></p> <p><b>Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten mit Mindestabständen sind erlaubt</b></p> <p>Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Cafés und Kantinen zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden</p>	Nichteinhaltung der erforderlichen Abstände im Rahmen des Außerhausverkaufs	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
<p><b>§ 9 Abs. 2 S. 2</b></p>	Verzehr von Außerhaus-Speisen und Getränken im	Kundin, Kunde	200 Euro

<p><b>Kein Verzehr von Speisen im Umkreis von 50 Metern von Imbissen</b></p> <p>Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt</p>	<p>Umkreis von weniger als 50 Metern der gastronomischen Einrichtung</p>		
<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Schließung von Einkaufszentren bis auf Angebote der Grundversorgung</b></p> <p>Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zulässig, wenn sich dort nach den §§ 5, 7 und 9 zulässige Einrichtungen befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen</p>	<p>Betreten eines Einkaufszentrums, in welchem sich keine der aufgeführten Einrichtungen befindet</p>	<p>Kundin, Kunde</p>	<p>400 Euro</p>
<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Einkaufszentren und Ihre Einrichtungen</b></p> <p>Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zulässig, wenn sich dort nach den §§ 5, 7 und 9 zulässige Einrichtungen befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen</p>	<p>Zugang zu einem Einkaufszentrum zu einem anderen als dem in § 10 gestatteten Zweck</p>	<p>Kundin, Kunde</p>	<p>400 Euro</p>
<p><b>§ 11 Abs. 1 S. 1</b></p> <p><b>Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen</b></p> <p>Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insb. Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind</p>	<p>Teilnahme an einer Veranstaltung oder Versammlung, die nicht unter die in § 11 Abs. 2 und 3 genannten Versammlungen/ Veranstaltungen fällt</p>	<p>Teilnehmende Person</p>	<p>400 Euro</p>
<p><b>§ 11 Abs. 1 S. 2</b></p> <p><b>Schutzmaßnahmen für</b></p>	<p>Nichteinhaltung der Hygiene- und infektionsschutzvorgaben</p>	<p>Veranstalter, bei jur. Personen Geschäftsführung</p>	<p>1.000 Euro</p>

<p><b>Ausnahmen vom Versammlungsverbot</b></p> <p>Dabei sind die Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten</p>		o.ä	
<p><b>§ 12 Abs. 1</b></p> <p><b>Verbot von Versammlungen von mehr als 2 Personen in der Öffentlichkeit</b></p> <p>Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen sind untersagt</p>	<p>Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen, die nicht unter die normierten Ausnahmetatbestände fallen (bei mehr als 10 Personen: Straftat (s.o.))</p>	Jede/r Beteiligte	200 Euro
<p><b>§ 12 Abs. 2 S. 1</b></p> <p><b>Picknick-Verbot</b></p> <p>Das Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt</p>	<p>Picknicken für jeden Beteiligten</p>	Jede/r Beteiligte	250 Euro
<p><b>§ 12 Abs. 2 S. 1</b></p> <p><b>Grill-Verbot auf öffentlichen Plätzen</b></p> <p>Das Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt</p>	<p>Grillen für jeden Beteiligten</p>	Jede/r Beteiligte	250 Euro
<p><b>§ 12 Abs. 2 S. 2</b></p> <p><b>Behörden können weitere Verhaltensweisen untersagen</b></p> <p>Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden können zur Umsetzung des Verbots in Absatz 1 Satz 1 weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen</p>	<p>Verstoß gegen eine Anordnung i. S. d. § 12 Abs. 2 S. 2</p>	Jede/r Beteiligte	500 Euro

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln. In den Fällen der §§ 3, 5, 8, 9 Abs. 1 S. 1 kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (scil.: eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Coronaschutzverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.